

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 245

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier
Harmonisierter Bereich und Verbindlichkeit europäischer
Rechtsakte
- zugleich Besprechung EuGH vom 12.7.2012 – Volksbank
Romania = WM 2012, 2049 -

Seite 250

Dr. Christian Eichholz, Berlin
Das Genfer Wertpapierübereinkommen und das deutsche
sachenrechtliche Denken im Effektengiroverkehr

Seite 255

BVerfG, 19.12.2012
Zur Verfassungswidrigkeit von Selbsttitulierungsrechten
öffentlichrechtlicher Kreditinstitute im niedersächsischen
Landesrecht

Seite 258

BGH, 23.10.2012
Zur Fehlerhaftigkeit des Emissionsprospekts eines Fonds,
wenn der Umfang der Pflichten eines Mietgaranten nicht
eindeutig festgelegt ist

Seite 264

BGH, 22.1.2013
Zur Nichtigkeit eines schuldrechtlichen Vertrags zwischen
einer Aktiengesellschaft und einem Aktionär über die Un-
entgeltlichkeit seiner Aktienübertragung auf die Gesell-
schaft bei Vertragsbeendigung

Seite 266

BGH, 13.12.2012
Zu den Anforderungen an die Annahme einer faktischen
Geschäftsführerstellung gegenüber einem abhängigen
Unternehmen

Seite 274

BGH, 15.11.2012
Zur Unwirksamkeit von Lösungsklauseln in Verträgen, die
an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung an-
knüpfen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier

Harmonisierter Bereich und Verbindlichkeit europäischer Rechtsakte
- zugleich Besprechung EuGH vom 12.7.2012 – Volksbank Romania = WM 2012, 2049 - 245

Dr. Christian Eichholz, Berlin

Das Genfer Wertpapierübereinkommen und das deutsche sachenrechtliche Denken im Effetengiroverkehr 250

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht 19.12.2012 Selbsttitulierungsrechte öffentlichrechtlicher Kreditinstitute im niedersächsischen Landesrecht 255

Bundesgerichtshof 23.10.2012 Zur Fehlerhaftigkeit des Emissionsprospekts eines Fonds, wenn der Umfang der Pflichten eines Mietgaranten nicht eindeutig festgelegt ist 258

Bundesgerichtshof 19.12.2012 Der Straftatbestand der leichtfertigen Geldwäsche als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB 259

Bundesgerichtshof 27.11.2012 Zum Umfang der Haftung der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft für eine Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft, wenn die Haftung in dem Darlehensvertrag auf den ihrer Beteiligungsquote entsprechenden Teil der Gesellschaftsschuld beschränkt worden ist, jedoch nicht alle Gesellschaftsanteile gezeichnet wurden 261

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 22.1.2013 Zur Nichtigkeit eines schuldrechtlichen Vertrages zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Aktionär, wonach der Aktionär seine Aktien auf die Gesellschaft unentgeltlich zu übertragen hat, wenn der Vertrag beendet wird 264

Bundesgerichtshof 13.12.2012 Zu den Anforderungen an die Annahme einer faktischen Geschäftsführerstellung gegenüber einem abhängigen Unternehmen als Grundlage einer Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 StGB 266

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 25.10.2012 Zur Berücksichtigung der Einkünfte des Ehegatten bei der Bemessung des Freibetrags eines Schuldners, gegen den wegen einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung vollstreckt wird 268

Bundesgerichtshof 19.12.2012 Zur Mitpfändung des Anspruchs auf Erteilung einer Lohnabrechnung bei einer Lohnpfändung 271

Bundesgerichtshof 25.10.2012 Zur Frage, wann für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens Sozialleistungen und Arbeitseinkünfte zusammengerechnet werden dürfen 272

Bundesgerichtshof 15.11.2012 Unwirksamkeit von Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen 274

Bundesgerichtshof	10.1.2013	Zur Obliegenheit des Schuldners, der während der Laufzeit der Abtretungserklärung Vermögen von Todes wegen erwirbt, die Herausgabe der Hälfte des Wertes auch dann durch Zahlung eines Geldbetrages zu erfüllen, wenn er lediglich Miterbe geworden ist	276
Wettbewerbsrecht			
Bundesverfassungsgericht	19.12.2012	Verzinsungspflicht für Kartellgeldbußen verfassungsgemäß	279
OLG Karlsruhe	19.6.2012	Zur Zulässigkeit des Führens einer zusätzlichen Berufsbezeichnung durch einen Steuerberater - hier: "Zertifizierter Ratinganalyst"	286
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	9.1.2013	Zur Verfassungsmäßigkeit der Zustellung einer bei einem US-amerikanischen Gericht erhobenen Klage auf Schadensersatz und Strafschadensersatz	288
Bundesgerichtshof	12.7.2012	Kein Anwaltszwang für die Beitrittserklärung eines Nebenintervenienten in einem beim Landgericht anhängigen selbständigen Beweisverfahren	289

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2012 bei

wm-seminare.de



6. Finanzplatztag

der WM Gruppe

Themen u.a.:

Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

27./28. Februar 2013 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. 069 2732 567; www.wm-seminare.de



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV